



## Umsatzsteuer

*Newsletter zur Umsatzsteuer und anderen Verkehrsteuern*

/ Reihengeschäfte: kein Vorsteuerabzug aus Vertrauensschutzgründen

/ Vorsteuerabzug für überwiegend aus betrieblichem Interesse übernommene Umzugskosten

/ Erfassung eines vereinbarten Gewinnvorab als umsatzsteuerbares (Sonder-)Entgelt



## Liebe Leserin, lieber Leser,

wir hoffen, dass Sie einen guten Start in das noch recht junge neue Jahr hatten!

Zurzeit sind umfangreiche umsatzsteuerliche Änderungen im Gange oder in Vorbereitung durch den Gesetz- bzw. Richtliniengeber: Das „Digitalpaket“ für den E-Commerce seit Jahresbeginn, sog. „Quick Fixes“ im Zusammenhang mit Reihengeschäften, Belegnachweisen und grenzüberschreitenden Lieferungen in der EU auf Jahressicht, fundamentale Änderungen durch die weitreichende Einführung des Bestimmungslandprinzips bis 2027. Doch auch zu den umsatzsteuerlichen „Klassikern“ gibt es Neuigkeiten. In diesem Sinne freuen wir uns, Sie mit diesem Newsletter über Vorsteuerabzug, Rechnungsberichtigung, Verzehr an Ort und Stelle etc. zu informieren.

Viel Vergnügen bei der Lektüre! Sprechen Sie mich bitte gern bei Fragen an.

**Dr. Mario Wagner**  
Steuerberater - Partner

[mario.wagner@schomerus.de](mailto:mario.wagner@schomerus.de)  
Tel. 040 / 37601-2342

## Inhalt

- 3 /** Reihengeschäfte: kein Vorsteuerabzug aus Vertrauensschutzgründen
- 4 /** Keine Versagung des Vorsteuerabzugs wegen Verjährung bei erstmaligem Steuerausweis in berechtigter Rechnung
- 5 /** Erstattung abgeführter Umsatzsteuer bei der Rechnungsberichtigung setzt vorherige Rückzahlung der Umsatzsteuer voraus
- 5 /** Vorsteuerabzug für überwiegend aus betrieblichem Interesse übernommene Umzugskosten
- 6 /** Umsätze zum Verzehr an Ort und Stelle bei Bäckereifilialen
- 7 /** Erfassung eines vereinbarten Gewinnvorab als umsatzsteuerbares (Sonder-)Entgelt
- 7 /** Beginn der Unternehmereigenschaft

## Reihengeschäfte: kein Vorsteuerabzug aus Vertrauensschutzgründen

In seiner Entscheidung vom 21.2.2018, Rs. C-628/16, ("Kreuzmayr"), äußerte sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein weiteres Mal zur umsatzsteuerlichen Behandlung eines grenzüberschreitenden Reihengeschäfts innerhalb der EU. Neben der Zuordnung der steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung musste sich das Gericht auch mit der Frage auseinandersetzen, ob dem letzten Abnehmer ein Vorsteuerabzug aus Vertrauensschutzgründen zustehen kann.

**Z**um Sachverhalt: Es handelt sich um eine klassische Dreier-Konstellation. X1 mit Sitz in Deutschland verkaufte Mineralölprodukte an den Kunden X2 in Österreich, der auch unter seiner österreichischen USt-IdNr. auftrat. X2 veräußerte seinerseits die Waren an das ebenfalls in Österreich ansässige Unternehmen X3. X1 nahm an, dass X2 den Transport veranlasste. Tatsächlich ließ jedoch X3 die Waren in Deutschland abholen. Die erforderlichen Abholnummern und Abholausweise stellte X2 zur Verfügung. X1 rechnete die Lieferungen gegenüber X2 als steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung ohne Umsatzsteuer ab. X2 stellt für die Warenlieferung an X3 österreichische Umsatzsteuer in Rechnung.

Das österreichische Finanzamt verwehrte X3 einen Vorsteuerabzug aus den Rechnungen. Dem ist eine Steuerprüfung bei X2 vorausgegangen, in der festgestellt wurde, dass X2 die abgerechnete Umsatzsteuer weder erklärt noch abgeführt hat. X2 rechtfertigte sich damit, eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung an X3 ausgeführt zu haben. Zu einer Rückzahlung der Umsatzsteuer an X3 kam es jedoch nicht, da X2 insolvent wurde.

Das österreichische Bundesfinanzgericht legte den Fall schließlich dem EuGH zur Entscheidung vor. Der EuGH setzt sich zunächst mit der Frage auseinander, ob X1 oder X2 die steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung zuzurechnen ist. Von wesentlicher Bedeutung für den EuGH ist dabei der Zeitpunkt, an dem der zweite Abnehmer (X3) die Verfügungsmacht an den Waren erhält. Geht die Verfügungsmacht an den Waren bereits vor Ausführung der innergemeinschaftlichen Beförderung auf den zweiten Abnehmer (X3) über, kann die steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung nicht mehr dem ersten Unternehmer (X1) zugeordnet werden.

Durch das nationale Gericht war bereits vorgegeben, dass X3 die Verfügungsmacht an den Waren in Deutschland erhalten hat. Dies ist durchaus nachvollziehbar, da X3 den Warentransport veranlasste. Nach den obigen Grundsätzen musste der EuGH zu dem

Ergebnis gelangen, dass X2 die steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung ausgeführt hat. In der Urteilsbegründung stützt sich der EuGH auch auf den Umstand, dass sowohl X2 als auch X3 der Übergang der Verfügungsmacht in Deutschland bekannt war. Keinen Einfluss auf die Zuordnungsentscheidung hat dagegen die subjektive Wahrnehmung von X1. Der Umstand, dass X2 nicht über den Transport durch X3 informierte und unter der USt-IdNr. des Bestimmungslandes (Österreich) aufgetreten ist, ändert im Ergebnis nichts an Zuordnung der steuerbefreiten Lieferung. Da X2 die steuerbefreite Lieferung ausführte, steht X3 auch kein Vorsteuerabzug zu. Die in den Rechnungen zu Unrecht ausgewiesene Steuer auf die steuerfreie Lieferung ist nicht abzugsfähig.

Ein Vorsteuerabzug ergibt sich auch nicht ausnahmsweise aus Gesichtspunkten des Vertrauensschutzes. Ein Vertrauensschutz käme nur in Betracht, wenn eine Verwaltungsbehörde Zusicherungen macht und beim Unternehmer begründete Erwartungen geweckt hat.

### HINWEIS

*Es zeigt sich einmal mehr, dass Reihengeschäfte durch alle Beteiligten umsatzsteuerlich genau zu prüfen sind. Die Rechnungstellung des Verkäufers sollte stets hinterfragt werden. Aufgrund der vielfältigen Lieferkonstellationen können die umsatzsteuerlichen Konsequenzen sehr variieren. Besonders der erste Lieferant sollte in Abholfällen bei der Ausstellung steuerfreier Rechnungen vorsichtig vorgehen. Im Zweifel sollte er sich nachweisen lassen, dass sein Kunde den Transport selbst ausführt oder beauftragt hat und dieser einem Dritten die Verfügungsmacht nicht schon im Ausgangsland verschafft (z.B. ausdrückliche Bescheinigung oder vertragliche Regelung). Eine verständlich EU-weite Regelung von innergemeinschaftlichen Reihengeschäften darf erst ab 2020 im Rahmen der sog. "Quick Fixes" erwartet werden.*

## Keine Versagung des Vorsteuerabzugs wegen Verjährung bei erstmaligem Steuerausweis in berichtigter Rechnung

Geltendmachung des Vorsteuerabzugs aufgrund berichtigter Rechnung erst im Jahr der Berichtigung

In seiner Entscheidung vom 21.03.2018, C-533/16, und vom 12.04.2018, C-8/17, beschäftigte sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit der Frage, welche Auswirkungen es für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers hat, wenn die Umsatzsteuer in einer Rechnung erst nachträglich (Rechnungsberichtigung) ausgewiesen wird. Die Besonderheit in den vorliegenden Fällen bestand darin, dass eine nationale Ausschlussfrist für den Vorsteuerabzug von vier bzw. fünf Jahren Anwendung fand. Waren seit der Ausstellung der ursprünglichen Rechnung diese vier bzw. fünf Jahre abgelaufen, war nach dem nationalen Recht ein Vorsteuerabzug nicht mehr möglich.

Zu klären war die Frage, ob für den Vorsteuerabzug die Ausführung einer Leistung (Lieferung bzw. sonstige Leistung) und der Steuerausweis in der Rechnung des Lieferanten oder des Dienstleistungserbringers kumulativ vorliegen muss.

Nach Auffassung des EuGH seien die Regelungen des Vorsteuerabzugs integraler Bestandteil des Mechanismus der Mehrwertsteuer und können nicht eingeschränkt werden. Das Recht auf Vorsteuerabzug unterliege jedoch materiellen und formellen Anforderungen:

- Die materiellen Anforderungen und Bedingungen des Vorsteuerabzugs seien erfüllt, wenn der Steuerpflichtige die bezogenen Gegenstände oder Dienstleistungen für besteuerte Umsätze verwende.

- Der Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung stelle die formelle Voraussetzung des Vorsteuerabzugs dar. Die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzugs sei demnach auch erst ab dem Zeitpunkt des Besitzes einer ordnungsgemäßen Rechnung möglich.
- Der Vorsteuerabzug könne bei erstmaligem (korrektem) Steuerausweis einer berichtigten Rechnung daher grundsätzlich nicht durch eine Ausschlussfrist (Verjährung) verwehrt werden, da erst im Zeitpunkt der Berichtigung die materiellen und formellen Voraussetzungen erfüllt seien. Ein Vorsteuerabzug wäre andernfalls objektiv nicht möglich. Hiervon ausgenommen seien lediglich Fälle in denen ein Mangel an Sorgfalt oder ein Missbrauch seitens des Steuerpflichtigen vorliegt.

### HINWEIS

*Vom Europäischen Gerichtshof ausgeblendet wurde das nationale Zivilrecht und die Festsetzungsverjährung. Fraglich ist diesbezüglich, wie sich berichtigte Rechnungen auswirken, wenn bspw. die Rechnung erstmals nach mehr als zehn Jahren mit Steuerausweis gestellt wird. Grundsätzlich müsste das vorliegende Urteil zur Aushebung der nationalen verfahrensrechtlichen Fristen führen.*

## Erstattung abgeführter Umsatzsteuer bei der Rechnungsberichtigung setzt vorherige Rückzahlung der Umsatzsteuer voraus

In seinem Urteil vom 16.5.18, XI R 28/16, hatte der BFH nicht zum ersten Mal darüber zu entscheiden, ob die Erstattung zu viel in Rechnung gestellter Umsatzsteuer eine vorherige Rückzahlung dieses Betrages an den Leistungsempfänger voraussetzt.

**R**echnet ein Unternehmer über eine Leistung ab, und weist er in seiner Rechnung zu viel Umsatzsteuer aus, schuldet er auch den Mehrbetrag. Der Leistungsempfänger kann in einem solchen Fall aber nur die tatsächlich entstandene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Ein weiterer Vorsteuerabzug wird ihm von der Finanzverwaltung verwehrt.

Korrigieren die Vertragsparteien in einem solchen Fall die Rechnung, kann der Unternehmer die zu hoch ausgewiesene Umsatzsteuer anschließend vom Finanzamt zurückverlangen. Um zu vermeiden, dass der Unternehmer sich das Geld von Finanzamt zurückholt, es aber nicht an den Abnehmer erstattet, macht die Finanzverwaltung die Erstattung der Umsatzsteuer davon abhängig, dass der Unternehmer den streitigen Betrag zuvor an seinen Abnehmer zurückzahlt und hierzu einen Nachweis erbringt.

Diese Vorgehensweise steht mit dem geltenden Umsatzsteuerrecht in Einklang und wurde erneut vom BFH bestätigt.

Unklar bleibt allerdings, ob die Rückzahlung auch dann gefordert werden kann, wenn dem Abnehmer überhaupt kein Erstattungsanspruch zusteht, wie dies oft bei Privatkunden der Fall sein wird, oder ein solcher Erstattungsanspruch verjährt ist.

## Vorsteuerabzug für überwiegend aus betrieblichem Interesse übernommene Umzugskosten

Das Finanzgericht Hessen setzte sich in seiner Entscheidung vom 22.02.2018, Az. 6 K 2033/15, mit der Frage auseinander, ob einem Arbeitgeber auf eingekaufte Dienstleistungen eines Maklers, die den Arbeitnehmern den Umzug erleichtern, ein Vorsteuerabzug zusteht.

**B**ei dem Arbeitgeber handelt es um eine GmbH, die Teil eines internationalen Konzerns ist. In dem Konzern kam es zu Umstrukturierungen. Ziel war es, die GmbH zu einem zentralen Konzerndienstleister auszubauen. In diesem Zusammenhang wurde Zuständigkeiten und Funktionen von anderen Standorten auf die GmbH verlagert. Dies erforderte auch die Versetzung von erfahrenen Mitarbeitern aus dem Ausland an den Standort der GmbH. Den betroffenen Mitarbeitern wurde die Übernahme der dabei entstehenden Kosten zugesagt.

Die GmbH beauftragte Immobilienmakler mit der Wohnungssuche für die versetzten Arbeitnehmer und erklärte aus diesen Leistungen einen Vorsteuerabzug. Das Finanzamt sah in der Übernahme der Maklerkosten einen tauschähnlichen Umsatz zwischen der GmbH und den Arbeitnehmern und setzte hierauf Umsatzsteuer fest.

Das Finanzgericht Hessen widersprach der Auffassung des Finanzamtes. Ein tauschähnlicher Umsatz erfordert einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers und der Zuwendung des Arbeitgebers. Diesen unmittelbaren Zusammenhang sieht das Gericht nicht. Es argumentiert, dass die übernommenen Umzugskosten der Arbeitsleistung vorgelagert sind. Der Umzug schafft erst die Voraussetzungen dafür, dass die Arbeitsleistung erbracht werden kann. Damit sind die übernommenen Umzugskosten aus umsatzsteuerlicher Sicht nicht mit dem Arbeitsentgelt vergleichbar.

Das Gericht sieht in den übernommenen Umzugskosten auch keine unentgeltliche Abgabe einer Dienstleistung an die Arbeitnehmer. Dies würde erfordern, dass ein Unternehmer die eingekauften Dienstleistungen für außerunternehmerische Zwecke oder für den privaten Bedarf des Personals verwendet, wobei bloße Aufmerksamkeiten unschädlich sind. Aufgrund der besonderen Umstände des Falles sieht das Gericht keine Verwendung der Maklerleistungen für den privaten Bedarf des Personals. Aus der Funktion der GmbH innerhalb der Konzerngruppe als Konzerndienstleister ergeben sich besondere unternehmerische Erfordernisse, die die privaten Vorteile der Arbeitnehmer überlagern.

Konsequenterweise lässt das Gericht auch den Vorsteuerabzug aus den eingekauften Maklerleistungen zu, da die Leistungen für unternehmerischen Bereich der GmbH bezogen worden sind.

#### AUSBLICK

*Die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil Revision (Az. beim BFH: V R 18/18) eingelegt. Es bleibt also abzuwarten, ob das Urteil durch den BFH bestätigt wird. In jedem Fall ist dieses Urteil mit Vorsicht anzuwenden. Aufgrund der besonderen Umstände des Falles bleibt ein Vorsteuerabzug auf Eingangsleistungen für Umzüge innerhalb Deutschlands oder bei Neuanstellungen sehr kritisch. Von einer pauschalen Anwendung des Urteils ist daher abzuraten.*

## Umsätze zum Verzehr an Ort und Stelle bei Bäckereifilialen

Beim FG Münster ist unter dem Az. 15 K 2553/16 U ein Verfahren zu der Frage anhängig, ob der Verkauf von Backwaren und anderen Lebensmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle von Bäckereifilialen mit und ohne eigene Sitzgelegenheiten mit dem Regelsteuersatz von 19 % oder zum ermäßigten Steuersatz von 7 % zu besteuern ist.

**H**intergrund ist, dass bei der Abgabe von Speisen sowohl Elemente einer Lieferung (Erwerb von Lebensmitteln) als auch Elemente einer sonstigen Leistung (Restaurationsleistung) vorhanden sein können. Rechtssystematisch muss diese Gemengelage nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung entweder als Lieferung oder als sonstige Leistung besteuert werden.

Die Grenzziehung hatte bisher Bedeutung für die Anwendung des ermäßigten oder des Regel-Steuersatzes. Die Lieferung von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle unterliegt dem Regelsteuersatz von 19 %, wenn die vorhandenen Sitzgelegenheiten im Eigentum der Bäckerei stehen, angemietet wurden oder zumindest deren Mitnutzung ausdrücklich vereinbart wurde (Dienstleistungskomponente überwiegt). Können die Sitzgelegenheiten nicht der Bäckerei zugerechnet werden oder sind keine Sitzgelegenheiten vorhanden, liegt keine Lieferung von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle vor (keine Dienstleistungskomponente vorhanden) und der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % ist anzuwenden.

Das Verfahren wird auf der Homepage des FG Münster unter der Kategorie „Verfahren von besonderem Interesse“ geführt. Dies hat zu einer Vielzahl von Anträgen und Einsprüchen von Bäckerei-

en geführt, die ihre Umsätze aus derartigen Verkäufen insgesamt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterwerfen möchten und bis zum Abschluss dieses Verfahrens das Ruhen ihres eigenen beantragen.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat aufgrund der drohenden Einspruchsflut reagiert und klargestellt, welche Rechte betroffene Unternehmer haben und wie die Rechtslage zu solchen Umsätzen derzeit aussieht (OFD NRW vom 26. April 2018, Kurzinfo USt 3/2018). Danach soll wie folgt verfahren werden:

- Soweit in Einspruchsverfahren ein Steuerpflichtiger in vergleichbaren Fällen unter Hinweis auf das o. g. Verfahren ein Ruhen des Verfahrens beantragt, kann dies gewährt werden (§ 363 Abs. 2 Satz 1 AO).
- Aussetzung der Vollziehung ist nicht zu gewähren, da zurzeit keine berechtigten Zweifel an der aktuellen Verwaltungsauffassung bestehen.

#### TIPP

*Soweit noch nicht geschehen, sollten Betroffene (Bäckereien, Tankstellen u.ä.) prüfen, ob sie sich verfahrensmäßig anschließen, um ggf. davon profitieren zu können.*

## Erfassung eines vereinbarten Gewinnvorab als umsatzsteuerbares (Sonder-) Entgelt

Im hier entschiedenen Fall (FG Münster, Urteil vom 27.03.2018, 5 K 3718/17 U) war strittig, ob ein vereinbartes Gewinnvorab als Sonderentgelt für Gesellschafter der Umsatzsteuer unterliegt. Dabei war zu beurteilen, ob ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt begründet wird oder ob ein nicht steuerbarer Gesellschaftsbeitrag vorliegt.

**D**er Kläger hat Wirtschaftsgüter (hier Vieheinheiten) zur Nutzung überlassen und hat dafür vom Gewinn pro überlassene Vieheinheit ein festes Gewinnvorab erhalten, das aber nur im Falle eines verteilbaren Gewinns gezahlt wird. Im Verlustfall wird das Vorab nicht gezahlt.

Die Finanzverwaltung vertrat die Auffassung, dass das Vorab, da der Wert fixiert war, immer als umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch zu behandeln ist und Umsatzsteuer nachzuerheben war.

Das Finanzgericht hat dazu entschieden, dass die Leistungen nicht gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie allein durch die Beteiligung am Gewinn (oder Verlust) abgegolten werden. Gewinnanteile und Ausschüttungen stellen umsatzsteuerrechtlich kein Entgelt dar. Soweit der Gesellschafter daher seiner Gesellschaft Gegenstände und Kapital zur Nutzung überlässt oder Dienste an die Gesellschaft erbringt und dafür lediglich einen höheren Gewinnanteil erhält, stellt dies keinen steuerbaren Leistungsaustausch dar. Nur wenn das Sonderentgelt unabhängig von der Höhe des Gewinns und ohne Verlustbeteiligung erbracht wird ist von einem Leistungsaustausch auszugehen.

Das BMF erläutert dazu, dass es sich immer dann um einen steuerpflichtigen Leistungsaustausch handelt, wenn die Vergütung als Aufwand behandelt wird. Ein Leistungsaustausch wäre aber auch gegeben, wenn die Vergütung nicht als Aufwand behandelt wird, es sich aber aus den Gesamtumständen ergibt, dass die Gesellschafter den Vorgang als umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch behandeln wollten.

Im Streitfall wurden die Vergütungen nicht als Aufwand erfasst. Daher ist hier entscheidend, dass das Gewinnvorab nur in vollem Umfang ausgezahlt wurde, wenn der Gewinn hierzu ausreicht. Zwar wurde grundsätzlich ein festes Gewinnvorab von € 10,- pro Vieheinheit vereinbart, aber es wurde im Gesellschaftsvertrag nicht geregelt, dass dieser auch im Verlustfall dem Gesellschafter zusteht.

### FAZIT

*Eine als Gewinnvorab oder Vorabgewinn bezeichnete Vergütung stellt dann ein Sonderentgelt dar, wenn diese unabhängig von der Höhe des Gewinns und ohne Verlustbeteiligung in bestimmter Höhe als Vorwegvergütung zu gewähren ist. Ergebnisabhängige Anteile am Gewinn stellen hingegen kein Sonderentgelt dar, auch wenn sie mit Rücksicht auf zusätzliche Leistungen des Gesellschafters erfolgen. Gegen das Urteil wurde durch das Finanzamt Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH (Az.: BFH XI B 41/18) eingelegt.*

## Beginn der Unternehmer-eigenschaft

Das zugrunde liegende Urteil des FG Berlin-Brandenburg vom 28.2.2018, 7 K 7237/15, behandelt die Frage des Beginns der Unternehmereigenschaft einer klagenden GmbH & Co. KG in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Gründungsphase.

**D**ie Klägerin wurde am 01.01.2012 und machte über 1,5 Jahre ausschließlich Vorsteuerbeträge geltend, ohne selbst Ausgangsumsätze zu erbringen. Der erste Ausgangsumsatz erfolgte dann an den alleinigen Kommanditisten. Das Finanzamt gelangte im Rahmen einer USt-Sonderprüfung zu dem Ergebnis, dass die Klägerin im streitigen Zeitraum keine Unternehmerin i.S.d. UStG gewesen sei, mit der Folge der Versagung des Steuerabzugs.

Das FG kam jedoch nach einer umfassenden Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls zu dem Ergebnis, dass die Klägerin im gesamten Streitzeitraum Unternehmerin i.S.d. UStG gewesen sei. Zur Anerkennung der Unternehmereigenschaft sei

es erforderlich, so das FG, dass nicht lediglich eine unternehmerische Tätigkeit vage als eine vielleicht in der Zukunft denkbare Möglichkeit ins Auge gefasst werde. Vielmehr müsse die Absicht der Aufnahme einer bestimmten, den Vorsteuerabzug nicht ausschließenden Ausgangsumsatztätigkeit auch hinreichend konkretisiert gewesen sein und zudem der betreffende Eingangsumsatz, aus dem ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werde, auch konkret für Zwecke der beabsichtigten Ausgangsumsatztätigkeit bezogen worden sein. Das FG würdigte hierbei insbesondere die detaillierten Schilderungen der Klägerin hinsichtlich der komplexen Produktentwicklung und späterer selbst erbrachter Ausgangsumsätze, sowie die Tatsache, dass bezogene Eingangsleistungen kaum zum privaten Gebrauch genutzt werden könnten und gewährte so im Ergebnis der Klägerin den Vorsteuerabzug.

Diese Entscheidung des FG macht deutlich, dass für die Frage des Beginns der Unternehmereigenschaft, insbesondere vor Ausübung der eigentlich beabsichtigten unternehmerischen Tätigkeit, sämtliche objektiven Anhaltspunkte heranzuziehen sind.

#### HINWEIS

*Zu empfehlen ist eine umfassende Dokumentation der einzelnen Entwicklungsschritte des sich entwickelnden Unternehmens nahe, um im Fall der Fälle die Unternehmereigenschaft darlegen und beweisen zu können.*

## Kontakt & Anfragen

Sekretariat: Tel. (040) 37601-2342. Sprechen Sie uns bei Fragen oder weiterem Beratungsbedarf gern an – wir freuen uns über Ihre Nachricht.



**Dr. Mario Wagner**  
Steuerberater, Partner  
[mario.wagner@schomerus.de](mailto:mario.wagner@schomerus.de)



### Schomerus & Partner mbB

Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer  
Deichstraße 1 · 20459 Hamburg

[www.schomerus.de](http://www.schomerus.de)

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis. Redaktionsschluss: 28. 01. 2019